

**Verbandssatzung
des Zweckverbands „Landschaftszweckverband Föhr“**

Aufgrund des § 5 Absatz 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom ... und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Nordfriesland folgende Verbandssatzung des Zweckverbands „Landschaftszweckverband Föhr“ erlassen:

§ 1

**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel
(zu beachten: §§ 4, 5, 13 GkZ)**

(1) Die Stadt Wyk auf Föhr, die Gemeinde Alkersum, die Gemeinde Borgsum, die Gemeinde Dunsum, die Gemeinde Midlum, die Gemeinde Nieblum, die Gemeinde Oevenum, die Gemeinde Oldsum, die Gemeinde Süderende, die Gemeinde Utersum, die Gemeinde Witsum, die Gemeinde Wrixum, die BUND-Inselgruppe Föhr-Amrum, der Deich- und Sielverband "Föhr", der Flora, Fauna, Wild Föhr e.V., der Forstbetriebsverband Föhr, der Schutzstation Wattenmeer e.V. sowie der Wasserbeschaffungsverband Föhr bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Landschaftszweckverband Föhr“. Er hat seinen Sitz in Wyk auf Föhr.

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift „Landschaftszweckverband Föhr“.

§ 2

Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG)

Das Verbandsgebiet (Bezirk im Sinne von § 30 Absatz 1 LVwG) umfasst das Gebiet der Insel Föhr.

§ 3

Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

(1) Aufgabe des Zweckverbands ist der Insel- und Küstenschutz, damit verbunden die Erhaltung der Natur und Landschaft auf der Insel Föhr, soweit nicht andere Aufgabenträger zuständig sind.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

1. der Uferschutz und der Küstenschutz, soweit nicht der Bund oder das Land Aufgabenträger sind,
2. die gesamtinsulare Koordinierung der Arbeiten für die Natur und Landschaft,

3. die verwaltungsmäßige Betreuung, Koordination und Umsetzung der notwendigen gesamtsinsularen Entscheidungen zum Inselfchutz,
4. die Beratung der Inselgemeinden in Umweltschutzfragen als Empfehlung für gemeindliche Beschlüsse,
5. die Verwaltung, Unterhaltung und Pflege verbandseigener Liegenschaften,
6. die Führung eines gesamtsinsularen Ökokontos.

§ 4

Organe

(zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(zu beachten: § 9 GkZ)

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der anderen Verbandsmitglieder. Im Verhinderungsfall werden die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister durch die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, die Vertreterinnen und Vertreter der anderen Verbandsmitglieder durch von den Verbandsmitgliedern zu bestellende Stellvertretende vertreten.

(2) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.

(3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung gemäß § 9 Absatz 8 GkZ eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretungen. Für sie oder ihn und die Stellvertretungen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 35 a GO)

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Verbandsversammlung an Sitzungen der Verbandsversammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Zweckverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner der Verbandsmitglieder im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Zweckverbandsangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekannt gemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher (zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

§ 9

Ausschüsse (zu beachten: § 12 Absatz 4 bis 7 GkZ, §§ 45, 46 GO)

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses. Dem Ausschuss gehören drei Mitglieder an, die die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte wählt.

(2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Absatz 7 GkZ i.V.m. § 46 Absatz 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

§ 10
Ehrenamtliche Tätigkeit
(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 11
Verbandsverwaltung
(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte und Aufgaben der Finanzbuchhaltung werden durch das Amt Föhr-Amrum wahrgenommen.

§ 12
Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands
(zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13
Deckung des Finanzbedarfs
(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.

(2) Die Verbandsmitglieder haben die Umlage zu gleichen Teilen aufzubringen.

§ 14
Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ i.V.m. § 46 Absatz 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder Mitglieder der Ausschüsse nach § 12 Absatz 7 GkZ i.V.m. § 46 Absatz 3 GO beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechts zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrags zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe

unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrags, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 15

Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Absatz 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Absatz 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder. Eine Änderung des § 3 dieser Satzung bedarf außerdem eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen den Verbandsmitgliedern.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbands (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter. Vermögensnachteile, die sich für das ausscheidende Mitglied ergeben, werden nicht ausgeglichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so fällt das Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbands (zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Absatz 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstands übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Auflösung des Zweckverbands.

§ 20

Veröffentlichungen (zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

(1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amtfa.de bekannt gemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in den Amtsgebäuden des Amtes Föhr-Amrum in 25938 Wyk auf Föhr, Hafenstraße 23 und 25946 Nebel, Strunwai 5 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Nordfriesland vom ... erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wyk auf Föhr, den ...

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher